

## Konditionen für die Bootsvermietung Bootsvermietung

### **5.1. Mietgegenstand**

**5.1.1.** Wir vermieten Wassersportgeräte aller Art (wie z.B. Boote, Surfbretter) sowie sonstiges für den Wassersport geeignete Utensilien (wie z.B. Neoprenanzüge, Bootszubehör).

**5.1.2.** Die überlassenen Gegenstände werden durch uns regelmäßig gewartet und befinden sich in verkehrssicheren und einsatzbereiten Zustand.

### **5.2. Befähigung des Mieters**

**5.2.1.** Der Mieter muss die notwendigen Kenntnisse zur ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Benutzung der Mietsachen aufweisen und sich in entsprechender körperlicher Verfassung befinden. Handelt es sich um Segeljollen oder motorisierte Fahrzeuge, so erfolgt die Ausleihe ausschließlich gegen Vorlage eines gültigen Sportbootführerscheins Binnen bzw. einem gleichwertigen Nachweis (z.B. VDWS Grundschein). Sollte der Mieter entgegen dieser Vorschrift fahren, so handelt er auf eigene Gefahr und haftet für alle auftretenden Schäden (sowohl am Mietboot als auch am Fremdboot, Floß, Haus, Personen, etc.) zu 100% selbst.

**5.2.2.** Sollten uns Hinweise vorliegen, die eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Benutzung der Mietsachen durch den Mieter in Frage stellen, wie z.B. übermäßige Alkoholisierung oder mangelnde Fahrfähigkeiten, sind wir berechtigt, die Übergabe zu verweigern bzw. die Weiternutzung zu untersagen.

### **5.3. Übernahme des Mietgegenstands**

Der Mieter hat sich bei der Übernahme der Mietsache von dem ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache zu überzeugen. Bei der Übergabe zu Tage tretende Mängel sind unverzüglich dem Vermieter oder einem Vertreter anzuzeigen.

### **5.4. Nutzung**

**5.4.1.** Die Mietgegenstände, wie Boote und Surfbretter sowie das sonstige überlassene Material, wie z.B. Neoprenanzüge, Zubehör, etc. sind sach- und ordnungsgemäß sowie pfleglich zu behandeln und insbesondere Boote ordnungsgemäß zu sichern. Die überlassenen Mietgegenstände sind ausschließlich für den Einsatz im Rahmen des Wassersports zu verwenden.

**5.4.2.** Der Mieter ist zugleich Bootsführer und für eine sachgemäße und pflegliche Handhabung des Bootes zu Wasser und an Land verantwortlich.

**5.4.3.** Im Rahmen der Nutzung sind die für den Nutzungsbereich geltenden Vorschriften, Verordnungen und Gesetze zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Verkehrsregeln auf den Gewässern, wie Vorfahrtsregeln, Kollisionsverhütungsregeln etc.

**5.4.4.** Die Weiter- bzw. Untervermietung sowie der Einsatz im Rahmen einer gewerblichen Personen- und Güterbeförderung ist untersagt.

## 5.5. Haftung des Mieters

Für die Yachten und Jollen besteht eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit 1000€ Selbstbeteiligung. Schäden durch Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder durch Verstoß gegen die Anweisungen des Wassersportlehrers sind nicht versichert. Hier haftet der Verursacher für den gesamten Schaden. **Vom Mieter wird im Vorfeld eine Kautions für die Segeljolle (Mariner 600) in Höhe von 200€ entrichtet.** Diese wird nach dem Vermietungszeitraum bei schadenfreier Übergabe der Jolle erstattet. Im Schadensfall wird diese einbehalten und zur Reparatur des entstandenen Schadens genutzt. Sollte die Reparatur die Kosten von 200€ übersteigen, so wird der Mehrbetrag (maximal 800€ bei nicht grober Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen die Anweisungen des Wassersportlehrers) dem Verschuldenden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte der Schaden unter 200€ betragen, so wird die Differenz an den Verschuldenden zurückgezahlt. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, haftet die Crew gesamtschuldnerisch. Um individuellen Risiken der Teilnehmer im Rahmen der Reiserücktritt-, Unfall-, Haftpflicht-, Kranken- und / oder Reisegepäckversicherung abzudecken, empfehlen wir eigene Vorsorge zu treffen.

## 5.6. Unfall

Bei Unfällen oder sonstigen Schadensfällen am Mietgegenstand (wie z.B. Diebstahl, Vandalismus) hat der Mieter unverzüglich, jedoch spätestens bei der Rückgabe des Bootes uns über den Unfallhergang, die Daten der Unfallbeteiligten sowie Zeugen und sonstige erforderliche Informationen (wie z.B. amtliche Kennzeichen der beteiligten Boote, Tagebuchnummer der unfallaufnehmenden Polizei etc.) zur Unfallregulierung schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Mieter darf am Unfallort keine Schuldanerkenntnis abgeben.

## 5.7. Rückgabe

**5.7.1.** Die vermieteten Sachen sind zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Ort zurückzugeben. Sofern ein solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind die Mietsachen am ursprünglichen Übergabeort zurückzugeben. Die Reinigung der Mietsache wird vom Mieter vorgenommen, es sei denn zwischen dem Mieter und Vermieter wurden abweichende Vereinbarungen geschlossen.

**5.7.2.** Die Übergabe hat während unserer Geschäftszeiten zu erfolgen. Bei vorzeitiger Rückgabe besteht kein Anspruch auf Reduzierung und Rückforderung des Mietzinses. Ersparte Aufwendungen oder Vorteile, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Mietsache auf Grund der vorzeitigen Rückgabe für die Restmietdauer zu Gunsten des Vermieters entstehen, werden jedoch auf den geschuldeten Mietzins angerechnet.

**5.7.3.** Wird die vereinbarte Mietzeit durch Verschulden des Mieters überschritten, ist der Mieter unbeschadet weiterer Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung in Höhe des hierfür maßgeblichen Mietpreises zu zahlen.

**6. Haftung** Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt. Im Übrigen haften wir wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder von wesentlichen Vertragspflichten

Internet: [www.2water.de](http://www.2water.de)

e-mail: [info@2water.de](mailto:info@2water.de)



2Water Wassersportzentrum



2water\_wassersportzentrum